

# AMTSBLATT der Stadt Moers

## Amtliches Verkündungsblatt

für die Stadt Moers

35. Jahrgang

Moers, den 4. September 2008

Nr. 14

#### **INHALTSVERZEICHNIS**

- 1. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen (Moers-Meerbeck)
- 2. Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Moers zu den Kommunalwahlen in 2009
- 3. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
- Bekanntmachung der 6. Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Sparkassenverbandes für den Kreis Wesel und die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg in der Wahlperiode 2004 bis 2009
- 5. Tagesordnung zur 34. Sitzung des Rates der Stadt Moers am 10. September 2008

#### 1. V E R O R D N U N G über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 25.08.2008

Aufgrund § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO AltG) vom 14. Juni 1994 (GV. NW. S. 360) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Moers verordnet:

#### § 1

Verkaufsstellen dürfen in Moers-Meerbeck am Sonntag, dem 14.09.2008 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Der Ortsteil Moers-Meerbeck wird begrenzt durch die Bahnlinie im Westen, durch die Glückaufstraße und die Forststraße im Norden, durch die Stadtgrenze zu Duisburg im Osten und durch die Kirschenallee im Süden.

#### § 2

 Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.  Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt einen Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die anstelle des Rates der Stadt Moers gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO durch den Bürgermeister mit einem Ratsmitglied beschlossene Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung verwiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlte,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

Herausgeber: Der Bürgermeister, 47439 Moers, Rathaus - Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister - Erscheinungsweise: Nach Bedarf, in der Regel einmal im Monat - Bezug: Durch die Stadt Moers, Büro des Bürgermeisters, 47439 Moers, Rathaus, Einzelbezug kostenlos bei Abholung, bei gewünschter Zustellung wird die ortsübliche Zustellgebühr erhoben.

Druck: Hausdruckerei - Internet-Adresse: www.moers.de

- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 25.08.2008

Der Bürgermeister In Vertretung zum Kolk Beigeordnete

> 2. Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Moers zu den Kommunalwahlen in 2009

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Rat der Stadt Moers -Wahl in den Wahlbezirken und aus den Reservelistensowie die Wahl zum Bürgermeister/ zur Bürgermeisterin der Stadt Moers

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung - KWahlO - vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. März 2008 (GV. NRW. S. 222) - SGV. NW. 1112 - fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Bürgermeister der Stadt Moers auf Anforderung bei glaubhaft gemachtem Bedarf kostenlos an Wahlvorschlagsberechtigte, Bewerber und Wahlberechtigte abgegeben werden. Die Vordrucke erhalten Sie während folgender Öffnungszeiten beim Fachdienst Bürgerservice, Fachgruppe Wahlen, Altes Rathaus, Unterwallstraße 9, Zimmer 1:

montags bis freitags von 8:30 bis 12:00 Uhr sowie montags bis donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46b und 46d Abs. 1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes - KWahlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV.NRW.S. 374), - SGV.NRW. 1112 - und der §§ 25, 26 und 31 sowie §§ 75a und 75b KWahlO weise ich hin.

#### Insbesondere bitte ich zu beachten:

#### 1. Allgemeines

- 1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.
- 1.2 Als Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber/Bewerberinnen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/Unionsbürgerinnen), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber/Bewerberinnen und die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerber/einer Bewerberin als Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen anderen Bewerber/eine andere Bewerberin. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter/Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung und die Bewerber/Bewerberinnen sind innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode, die Bewerber/Bewerberinnen für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/der Bewerberinnen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Leiter/die Leiterin der Versammlung und zwei von diesem/dieser bestimmte Teilnehmer/Teilnehmerinnen gegenüber dem Wahlleiter/der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Bewerber/Bewerberinnen für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen und die Bestimmung der Ersatzbewerber/Ersatzbewerberinnen in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeit-1.3 punkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen einge-

reicht werden können, wird das Innenministerium noch öffentlich bekannt machen.

#### Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

2.1 Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin können auch von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. In diesem Fall ist der Bewerber/die Bewerberin entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahlvorschlagen.

Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familienname, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wähler-gruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner/die Unterzeichnerin des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

Wer für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.

2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 270 Wahlberechtigten der Gemeinde persönlich oder handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ord-

nungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden. Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

- 2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 270 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:
  - Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreiwill. bei Einzelbewerchen bern/Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin anzugeben. Der Wahlleiter/die Wahlleiterin hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
  - Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt, Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin anzugeben.
  - Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
  - Ein Wahlberechtigter/eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste bleibt unberührt.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig, wenn dieser/diese in der Gemeinde wahlberechtigt ist.

- 2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:
  - Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber/die Bewerberin zu versichern, dass er/sie für keine andere Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin oder Landrat/Landrätin kandidiert. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
  - Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden.
  - Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin (Anlage 9c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 10c zur KWahlO).

#### 3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

- 3.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht wenden. Er muss enthalten:
  - den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
  - Familienname, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

- 3.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wähler-gruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner/eine Unterzeichnerin seine/ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.
- 3.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks, für den der Kandidat aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/die Unterzeichnerin bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.
- 3.4 Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen.
  - Nr. 2.4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Unterzeichner im Wahlbezirk wahlberechtigt ist. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig.
- 3.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:
  - Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO abgegeben werden. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
  - Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt werden.
  - Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/der Bewerberinnen mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine

- Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist (siehe auch Nr. 1.2 Abs. 8 dieser Bekanntmachung).
- Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls der Wahlleiter/die Wahlleiterin dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

#### 4. Wahlvorschläge für die Reserveliste

- 4.1 Für die Reserveliste können nur Bewerber/Bewerberinnen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.
- 4.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:
  - den Namen der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
  - Familienname, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/Bewerberinnen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber/eine Bewerberin, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen/eine im Wahlbezirk oder für einen/eine auf einer Reserveliste aufgestellten/aufgestellte Bewerber/Bewerberin sein soll.

- 4.3 Soll ein Bewerber/eine Bewerberin auf der Reserveliste Ersatzbewerber/Einzelbewerberin für einen im Wahlbezirk oder für einen/eine auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber/aufgestellte andere Bewerberin sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:
  - den Familien- und Vornamen des/der zu ersetzenden Bewerbers/Bewerberin;

- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der/die zu ersetzende Bewerber/Bewerberin aufgestellt ist.
- Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 85 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- 4.5 Muss die Reserveliste von mindestens 85 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 2.4 entsprechend. Die Zustimmungserklärung der Bewerber/der Bewerberinnen ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber/Bewerberinnen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigefügt ist.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Moers sind spätestens bis zum 48. Tag vor dem noch festzusetzenden Wahltag, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist), beim Wahlleiter der Stadt Moers (Fachdienst Bürgerservice, Fachgruppe Wahlen, Altes Rathaus, Unterwallstraße 9, Zimmer 1) einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Auf die Bekanntmachung über die Wahl- und Stimmbezirkseinteilung zur Kommunalwahl 2009 (veröffentlicht am 12.06.2008 im Amtsblatt der Stadt Moers Nr. 10) wird hingewiesen.

Ich bitte zu berücksichtigen, dass sich redaktionelle Änderungen bei den Bezeichnungen der Wahlbezirke 14, 20 und 26 ergeben haben. Die Bezeichnungen der Wahlbezirke lauten wie folgt:

Wahlbezirk 1 – Kohlenhuck/Repelen Wahlbezirk 2 - Repelen-West/Genend Wahlbezirk 3 - Repelen-Mitte/Genend Wahlbezirk 4 - Rheinkamper Ring

Wahlbezirk 5 - Eick-West Wahlbezirk 6 – Eick-Ost Wahlbezirk 7 – Utfort

Wahlbezirk 8 - Meerbeck Wahlbezirk 9 - Meerbeck-Ost

Wahlbezirk 10 - Hülsdonk

Wahlbezirk 11 - Stadtmitte-Nord Wahlbezirk 12 - Stadtmitte-Altstadt

Wahlbezirk 13 - Stadtmitte-Süd

Wahlbezirk 14 - Meerbeck/Hochstraß

Wahlbezirk 15 - Hochstraß

Wahlbezirk 16 - Westerbruch/Hochstraß

Wahlbezirk 17 - Scherpenberg/Hochstraß

Wahlbezirk 18 - Vinn

Wahlbezirk 19 - Mattheck

Wahlbezirk 20 - Asberg-Nord

Wahlbezirk 21 - Asberg

Wahlbezirk 22 – Scherpenberg/Asberg Wahlbezirk 23 – Schwafheim/Asberg-Süd

Wahlbezirk 24 - Schwafheim

Wahlbezirk 25 - Holderberg/Vennikel

Wahlbezirk 26 - Kapellen-Mitte/Achterathsheide

Wahlbezirk 27 – Achterathsfeld

Moers, den 19.08.2008

Stadt Moers Der Bürgermeister Ballhaus

#### 3. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Das von der Sparkasse am Niederrhein, ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3118102478 wird gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 30.04.2008 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden.

Moers, den 06.08.2008

Sparkasse am Niederrhein Der Vorstand

Die von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellten Sparkassenbücher Nr. 3101383408, Nr. 310595159 und Nr. 3115300810 werden gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunden des am 09.05.2008 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden.

Moers, den 18.08.2008

Sparkasse am Niederrhein Der Vorstand

#### 4. Bekanntmachung

Die 6. Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes für den Kreis Wesel und die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg in der Wahlperiode 2004 bis 2009 findet am Freitag, dem 19. September 2008, um 15:00 Uhr in den Sitzungsräumen der Sparkasse am Niederrhein, Hauptstelle, Ostring 6, 47441 Moers mit folgender Tagesordnung statt:

- 1. Geschäftsordnungspunkte
  - a) Prüfung der Einladung
  - b) Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - c) Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 5 der Zweckverbandssatzung
  - d) Feststellung der Tagesordnung
  - e) Bestellung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
  - f) Anerkennung der Niederschrift über die
     5. Sitzung der Zweckverbandsversammlung vom 7. April 2008
- Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes des Verwaltungsrates
- Vorlage des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes der Sparkasse am Niederrhein für das Jahr 2007 und Entlastung der Sparkassenorgane
- Verwendung des Jahresüberschusses der Sparkasse am Niederrhein gem. § 28 Abs. 2 SpkG NW
- Bericht des Vorstandes über die Situation der Sparkasse
- 6. Verschiedenes

Moers, den 22. August 2008

SPARKASSENZWECKVERBAND für den Kreis Wesel und die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg gez. Maaß (Vorsitzender)

#### 5. Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 10. September 2008, findet im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses, Meerstraße 2, die 34. Sitzung des Rates der Stadt Moers mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentliche Sitzung Beginn: 16.00 Uhr

#### TAGESORDNUNG

- 1. Fragen der Einwohner
- 2. Zur Geschäftsordnung
- 2.1 Prüfung der Einladung
- 2.2 Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2.3 Feststellung von Ausschließungsgründen gem.§ 31 GO NRW
- 2.4 Anmerkungen zur Tagesordnung
- 3. Zur Niederschrift über die 33. Sitzung am 18.06.2008
- Bericht der Verwaltung über die Durchführung von Beschlüssen sowie zu Anträgen und Anfragen
- 5. Verleihung des Ehrenringes der Stadt Moers

#### Haushaltsangelegenheiten

 Haushaltssatzung und Haushaltssicherungskonzept (HSK) der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2008

<u>Hier</u>: Genehmigung des HSK gemäß § 75 Abs. 4 GO NRW (a.F.)

- Mittelbereitstellung für OGATA-Baumaßnahmen des ZGM
- Videoüberwachung an den Schulen der Stadt Moers

Hier: Bereitstellen von Mitteln im Haushalt 2009

#### Planungsangelegenheiten

- Bebauungsplan Nr. 313 der Stadt Moers, Schwafheim – Düsseldorfer Straße / Römerstraße – 1. vereinfachte Änderung
  - Entscheidungsbeschlüsse zu den während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Stellungnahmen
  - Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

#### Satzungsangelegenheiten

- Änderung der Friedhofssatzung <u>Hier</u>: Mitführen von Hunden
- 11. Änderung der Baumschutzsatzung
- Satzung der Stadt Moers über die Unterhaltung und Bereitstellung städtischer Unterkünfte für Obdachlose, Asylantragsteller, Spätaussiedler und Flüchtlinge (Unterkunftssatzung)

#### Sonstige Angelegenheiten

- Ehrenordnung der Stadt Moers
   (Verhaltensregeln für die Rats- und Ausschussmitglieder)
   Neufassung und Anpassung an das Korruptionsbekämpfungsgesetz
- Bericht über die Tätigkeit des Ausschusses für Bürgeranträge im 1. Halbjahr 2008

- Gebietsänderungsvertrag Stadt Moers / Stadt Neukirchen-Vluyn
- Schul- und Schulgeldordnung 2009/2010 der Moerser Musikschule
- 17. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung <u>Hier</u>: Verkaufsoffener Sonntag in Moers-Meerbeck
- 18. Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien
- 19. Bekanntgaben und Kenntnisnahmen
- Anträge und Anfragen von Mitgliedern des Rates

#### Nichtöffentliche Sitzung

### Im Anschluss an die öffentliche Sitzung

#### **TAGESORDNUNG**

- 1. Zur Geschäftsordnung
- 1.1 Prüfung der Einladung
- Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 1.3 Feststellung von Ausschließungsgründen gem.§ 31 GO NRW
- 1.4 Anmerkungen zur Tagesordnung
- Zur Niederschrift über die 33. Sitzung am 18.06.2008
- Bericht der Verwaltung über die Durchführung von Beschlüssen sowie zu Anträgen und Anfragen

#### <u>Finanzierungsangelegenheiten</u>

4. Übernahme einer modifizierten Ausfallbürgschaft für eine von der Stadtbau Moers Entwicklungs-, Erschließungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH geplante Darlehensaufnahme bei der Sparkasse am Niederrhein

#### Grundstücksangelegenheiten

- Verkauf eines Grundstücks für Wohnbebauung in Moers-Hochstraß
- 6. Verlängerung eines Erbpachtvertrages über ein Grundstück in der Gemarkung Asberg
- Verkauf eines Grundstücks in der Gemarkung Repelen

#### Sonstige Angelegenheiten

- Städtebauliche Entwicklung im Bereich Königlicher Hof
- Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH <u>Hier</u>: Gestattungsentgelt
- 10. Evaluation der Interkulturellen Zentren
- 11. Bekanntgaben und Kenntnisnahmen
- Anträge und Anfragen von Mitgliedern des Rates

Moers, den 04.09.2008

Ballhaus Bürgermeister